

Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Greiz GmbH (EV Greiz) zu den Verordnungen über

- **Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)**
 - **Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)**
-

Messeinrichtungen

(§ 8 StromGVV / GasGVV)

(1) Die für die Ablesung und Abrechnung erforderlichen Messeinrichtungen werden vom zuständigen Messstellenbetreiber, der auch Netzbetreiber sein kann, eingebaut, betrieben und gewartet.

(2) Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 b Abs. 3 a oder Abs. 3 b EnWG und werden der EV Greiz dafür vom zuständigen Messstellenbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird die EV Greiz diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Abschlagszahlungen können angepasst werden.

(3) Stellt der Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung, so nimmt die EV Greiz diesen in Textform (E-Mail, Fax oder Brief) entgegen, es erfolgt eine Weiterleitung an den Messstellenbetreiber.

Bei Überprüfung der Messeinrichtungen auf Verlangen des Kunden, sind von ihm die von der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der EV Greiz, sondern beim Messstellenbetreiber, so ist die EV Greiz zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlung

(§§ 11, 12 und 13 StromGVV / GasGVV)

Die Abrechnung des Verbrauchs erfolgt grundsätzlich jährlich, Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die EV Greiz ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Die EV Greiz erhebt, soweit keine monatliche Abrechnung erfolgt, monatlich bzw. vierteljährlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf den Verbrauch. Über Fälligkeiten und Höhe der Abschläge informiert die EV Greiz gesondert.

Auf Wunsch des Kunden rechnet die EV Greiz den Strom- oder Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich ab (unterjährige Abrechnung).

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen nur dann zur Abrechnung, wenn zwischen dem Ablesetermin und der Übermittlung der abgelesenen Daten in Textform nicht mehr als 7 Tage liegen.

Der Kunde trägt die Kosten gemäß anliegendem Preisblatt für eine von ihm beauftragte zusätzliche Ablesung und Abrechnung.

Etwaige Änderungen in Bezug auf persönliche Angaben zum Vertragsverhältnis teilt der Kunde der EV Greiz unverzüglich schriftlich mit. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung. Unterlässt oder verzögert der Kunde dies schuldhaft, ist die EV Greiz berechtigt, vom Kunden Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens, insbesondere die Kosten für die Ermittlung der jeweiligen Informationen, zu verlangen.

Vorauszahlungen

(§ 14 StromGVV / GasGVV)

Umstände, die nach § 14 StromGVV / GasGVV die EV Greiz dazu berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere:

- a) wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- b) Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung, soweit der Kunde nicht nach § 17 StromGVV / GasGVV zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung berechtigt ist
- c) Eintragung des Kunden in ein Schuldnerverzeichnis

Die Vorauszahlungen sind mit Beginn des Verbrauchszeitraumes an die EV Greiz zu leisten. Alternativ kann der Einsatz eines Vorkassezählers gewählt werden.

Zahlungsweisen und Folgen des Verzuges

(§§ 16 und 17 StromGVV / GasGVV)

(1) Der Kunde leistet Zahlungen auf das von der EV Greiz mitgeteilte Konto unter Angabe der Vertragskontonummer.

(2) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung nach § 17 StromGVV / GasGVV ist die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto der EV Greiz.

(3) Der Kunde ist berechtigt, seine Zahlungspflichten gegenüber der EV Greiz folgenderweise zu erfüllen:

- a) durch Bareinzahlung an der Kasse der EV Greiz
- b) durch Überweisung oder
- c) durch Lastschriftinzugsverfahren.

(4) Offene Forderungen werden nach Fälligkeit in Textform angemahnt und können durch einen Beauftragten der EV Greiz kassiert werden. Der Kunde trägt die dadurch entstehenden Kosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV / GasGVV.

(5) Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die EV Greiz zu erstatten.

Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

(§ 19 StromGVV / GasGVV)

(1) Die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV / GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der EV Greiz (Anlage) oder bei Sperrung des Hausanschlusses nach Aufwand in Rechnung gestellt.

(2) Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Ankündigung der Sperrung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, wird die EV Greiz die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten (Sperrversuch) pauschal gemäß anliegendem Preisblatt berechnen.

(3) Die Kosten der Wiederherstellung sind der EV Greiz im Voraus zu erstatten.

Kündigung

(§ 20 StromGKV / GasGKV)

(1) Die Kündigung bedarf der Textform und soll neben der vollständigen Kundenanschrift zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- | | |
|-----------------------------|---|
| a) Vertragskontonummer, | e) Zählernummer |
| b) Verbrauchsstelle, | f) Zählerstand sowie |
| c) Datum Auszug*, | g) Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung*. |
| d) neue Rechnungsanschrift, | |

* Angabe nur erforderlich bei Kündigung wegen Umzug

(2) Wird der Bezug von Strom- und/oder Gas ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde gegenüber der EV Greiz für die Bezahlung des vertraglich vereinbarten Grundpreises und Arbeitspreises gemäß dem von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger vertraglicher Verpflichtungen.

Datenverarbeitung

Die EV Greiz wird die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne des § 6a EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen. Die EV Greiz ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

Die EV Greiz kann den Kunden per Post über Vertriebsangebote informieren, ein Widerspruch ist an die Geschäftsadresse der EV Greiz zu richten.

Inkrafttreten der Ergänzenden Bedingungen

(§ 5 StromGKV / GasGKV)

(1) Diese Ergänzenden Bedingungen und das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV / GasGKV und zu sonstigen Dienstleistungen der EV Greiz gelten ab dem **1. Februar 2020** und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV / GasGKV vom 01. Januar 2015.

(2) Die EV Greiz ist berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen zu ändern. Die Änderungen werden sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Ergänzenden Bedingungen sind im Internet unter www.evgreiz.de abrufbar.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV / GasGKV und zu sonstigen Dienstleistungen der Energieversorgung Greiz GmbH

Gültig ab dem 1. Februar 2020

Ablesung, Abrechnung zu §§ 11, 12 StromGKV und GasGKV

	Entgelt je Zählpunkt	
	(netto)	(brutto)
Zusätzliche Ablesung (durch den Netzbetreiber) auf Kundenwunsch	26,00 €	30,94 €
Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch mit Ablesung durch		
- den Kunden	10,40 €	12,38 €
- den Netzbetreiber	26,00 €	30,94 €

	Entgelt je Rechnung	
	(netto)	(brutto)
Rücklastschriften	Weitergabe der Bankgebühren	

Vorauszahlung, Verzug, Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung zu §§ 14, 17, 19 StromGKV und GasGKV

Sonstige Leistungen	Entgelt je Verbrauchsstelle	
	(netto)	(brutto)
Mahnung/Sperrandrohung (1)	max. 2,50 €	
Inkassogang/Sperrversuch (1)	20,00 €	
Einstellung der Versorgung (1) (Sperrung am Zähler)	SLP 52,00 € RLM 80,00 €	
Einstellung der Versorgung (1) (Sperrung Hausanschluss)	nach Aufwand, mindestens 80,00 €	
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung am Zähler)	SLP 52,00 € RLM 80,00 €	61,88 € 95,20 €
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung Hausanschluss)	nach Aufwand, mindestens 80,00 €	95,20 €
Wiederaufnahme der Versorgung am Zähler außerhalb der Arbeitszeit (2)	SLP 78,00 € RLM 100,00 €	92,82 € 119,00 €
Ladung Vorkassezähler außerhalb der Arbeitszeit (2)	25,00 €	29,75 €
Nachsperrung infolge widerrechtlicher Entnahme (1)	130,00 €	

(1) Das angegebene Entgelt ist umsatzsteuerfrei.

(2) Außerhalb der Arbeitszeiten (Mo-Do 7.00 bis 15.45 Uhr, Fr. 7.00 – 13.30 Uhr) durch den Bereitschaftsdienst der Energieversorgung Greiz GmbH

Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19%.